

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3043K – VEREINE – REINE VERMÖGENSSCHÄDEN INKLUSIVE EHRENAMTLICH TÄTIGE ORGANWALTER UND RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
2. In Erweiterung zu Abschnitt B, Z. 14, Pkt. 2 EHVB sind zusätzlich nach Maßgabe des Abschnitts B, Z. 14 Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Organwalter und unentgeltlich tätiger Rechnungsprüfer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, mitversichert.